



Bekanntmachung der Stadt Burgau über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Im Zusammenhang mit der im Jahr 2014 stattfindenden Kommunalwahl wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 MeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 MeldeG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 MeldeG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

**Stadtverwaltung Burgau (Rathaus), Gerichtsweg 8, 89331 Burgau
Zimmer-Nr. 13 (1. Stock) und barrierefrei bei Bedarf auf Zimmer-Nr. 1 (Erdgeschoss)**

Tel.Nr.: (08222) 4006-0; Telefax: (08222) 4006-50

**Öffnungszeiten:
montags bis freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr und
zusätzlich dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr
sowie donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr**

Burgau, 20. Juni 2013

STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister